

Drucksachen-Nr. BV/520/2016	Datum 21.04.2016	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	15.06.2016						

Inhalt:

Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerkes gemeinnützige AG (EJF gAG), Herrn Frank Hinz als neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlperiode in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Gemäß § 12 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark wird der Jugendhilfeausschuss nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) und der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Uckermark gebildet.

Die Festlegungen des SGB VIII werden durch das erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, Nr. 7, S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 05. Januar 2016 (GVBl.I/16, Nr. 5) präzisiert.

Am 18. Juni 2014 erfolgte die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Vertreter durch den Kreistag.

Auf Vorschlag der EJV gAG wurde Frau Jordan-Nimsch als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Frau Jordan-Nimsch erklärte am 18. April 2016 schriftlich den Verzicht auf die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss.

Gemäß § 5 Abs. 2 AGKJHG ist mit dem Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode, ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

Die EJV gAG hat mit Schreiben vom 24. November 2015 als neues stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied Herrn Frank Hinz für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Uckermark vorgeschlagen.